

HOCHSCHULE DÜSSELDORF - FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN -	
Spezialisierungsmodul „Steuergestaltung im Unternehmen“	Fachbereich: 07
Prüfer: Prof. Dr. Jurowsky	WS 2015/2016
Bearbeitungszeit: 150 Minuten (neue PO)	Datum: 03.02.2016
Hilfsmittel: Unkommentierte Steuergesetze, – richtlinien und – erlasse, nicht programmierbarer Taschenrechner	

Sachverhalt 1:

An der Brösel GmbH (im Weiteren: GmbH) mit Sitz in Düsseldorf (gewerbsteuerlicher Hebesatz: 440%) sind die Eheleute Werner Brösel mit 60% und Elvira Brösel mit 40% beteiligt. Die Geschäftsführung in der GmbH wird gemeinschaftlich durch beide Ehegatten ausgeübt, beide Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die GmbH erbringt Dienstleistungen im Projektmanagement und ist zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt.

Die GmbH ist bis zum 31.12.15 zu 30% an der (gewerblich tätigen) Projekt-Research-OHG (im Weiteren: OHG) mit Sitz ebenfalls in Düsseldorf beteiligt, die für öffentliche Auftraggeber Marktstudien durchführt.

Die OHG hat für das kalenderjahrgleiche Wirtschaftsjahr 15 einen vorläufigen handelsrechtlichen Jahresüberschuss i.H.v. € 150.000 erzielt. Hierbei sind nachfolgend dargestellte Sachverhalte wie jeweils beschreiben behandelt worden:

- Die GmbH hat der OHG potenzielle Auftraggeber vermittelt, denen die OHG wiederum Angebote zur Durchführung von Marktstudien erstellt hat. Nach einer Kooperationsvereinbarung zwischen der OHG und der GmbH erhält die GmbH für erfolgreich vermittelte Geschäftsabschlüsse von der OHG eine Vermittlungsprovision i.H.v. 15% des der OHG zustehenden Honorars aus den Marktstudien (zzgl. Umsatzsteuer). Das Gesamthonorar der durch die GmbH an die OHG in 15 vermittelten Marktstudien hat € 450.000 betragen und wurde zutreffend ertragswirksam erfasst. Bilanzielle Konsequenzen aus der dargestellten Kooperationsvereinbarung sind bislang weder bei der OHG noch bei der GmbH gezogen worden.
- Die GmbH hat der KG bereits vor Jahren ein Darlehen über € 2.000.000 gewährt, das (angemessen) mit 5% p.a. zu verzinsen ist. Die auf das Jahr 15 entfallenden Zinsen wurden sowohl bei der OHG als Zinsaufwand und bei der GmbH als Zinsertrag gebucht.
- Aus sonstigen Finanzierungen sind der OHG in 15 insgesamt Zinsaufwendungen i.H.v. € 80.000 entstanden, die in 15 zutreffend gebucht worden sind.
- An der OHG ist zudem ein Dritter als stiller Gesellschafter mit einer Einlage i.H.v. € 500.000 beteiligt. Der Dritte ist am handelsrechtlichen Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag der OHG (vor Ertragsteuern) in einem Umfang von 5% beteiligt, eine Beteiligung an den stillen Reserven ist ausgeschlossen. In der OHG sind im Jahr 15 bislang keine bilanziellen Konsequenzen aus der Gewinn- bzw. Verlustbeteiligung gezogen worden.

- Die OHG hat für ihre Außendienstmitarbeiter mehrere PKW geleast und zahlt an die Leasinggesellschaft hierfür in 15 insgesamt € 29.750 (inkl. Umsatzsteuer) an Leasingraten.
- Die OHG betreibt ihren Geschäftsbetrieb zudem in Räumen, die sie von der GmbH langfristig gemietet hat. Die GmbH ist die Eigentümerin der Immobilie. Die monatlichen Mietzahlungen i.H.v. € 7.500 wurden – bis auf die Dezembermiete – jeweils fristgerecht bezahlt und sowohl bei der OHG als auch bei der GmbH zutreffend gebucht. Die Dezembermiete wurde aufgrund eines „Büroversehens“ erst am 14.01.16 an die GmbH überwiesen und daher auch in 16 erst bei der OHG und der GmbH gebucht.

Die GmbH hatte die Immobilie im Januar 01 zu Anschaffungskosten i.H.v. € 1.500.000 (hiervon Grund und Boden: 25%) erworben und zunächst selbst genutzt. Im Januar 07 erfolgte dann die Vermietung der Immobilie an die OHG. Der Erwerb der Immobilie wurde teilweise fremd finanziert, für das betreffende Darlehen zahlt die GmbH an die finanzierende Bank in 15 Zinsen i.H.v. € 30.000, die auch bei der GmbH als Zinsaufwand gebucht wurden. Die Immobilie, deren Einheitswert € 500.000 beträgt, wird – wie auch das Darlehen – in der Handelsbilanz der GmbH bilanziert.

Der Teilwert der vermieteten Immobilie beträgt am 31.12.15 € 1.650.000 (hiervon Grund und Boden: 25%)

Mit Wirkung zum 31.12.15 veräußert die GmbH ihre 30%ige Beteiligung an der OHG vollständig an einen Dritten zu einem angemessenen Kaufpreis i.H.v. € 450.000. Das zutreffend ermittelte steuerbilanzielle Kapitalkonto der GmbH bei der OHG zum 31.12.15 hat € 150.000 betragen. Ab 01.01.16 nutzt die GmbH die bislang an die OHG vermietete Immobilie wieder selbst.

Die GmbH hat für das kalenderjahrgleiche Wirtschaftsjahr 15 einen vorläufigen handelsrechtlichen Jahresüberschuss i.H.v. € 960.000 erzielt. Die vorläufige handelsrechtliche Gewinn- und Verlustrechnung der GmbH zeigt folgendes Bild:

	€	
Umsatzerlöse	2.500.000	
sonstige betriebliche Erträge	500.000	(Anm. 1)
Personalaufwand	560.000	(Anm. 2)
Abschreibungen	70.000	(Anm. 3)
sonstiger betrieblicher Aufwand	300.000	(Anm. 4)
Zinsertrag	100.000	(Anm. 5)
Zinsaufwand	130.000	(Anm. 6)
Steuern vom Einkommen und Ertrag	80.000	(Anm. 7)
vorläufiger Jahresüberschuss	960.000	

Anm. 1: Unter den sonstigen betrieblichen Erträgen werden u.a. ausgewiesen:

- die Mietzahlungen (Januar bis November 15), die die GmbH von der OHG aus der Vermietung der Immobilie erhalten hat.
- Den Buchgewinn aus der Veräußerung des 30%igen Anteils an der OHG i.H.v. € 250.000 (als Differenz zwischen dem Veräußerungspreis i.H.v. € 450.000 und dem Buchwert der Beteiligung an der OHG in der Handelsbilanz der GmbH i.H.v. € 200.000)

Anm. 2: Unter dem Personalaufwand werden u.a. die festen Bezüge der beiden Geschäftsführer i.H.v. jeweils € 120.000 p.a. ausgewiesen. Zudem hat die GmbH aufgrund der besonderen Leistungen dem Geschäftsführer Werner Brösel nach einem entsprechenden (rückwirkenden) Gesellschafterbeschluss aus Dezember 15 eine Bonuszahlung i.H.v. € 80.000 gewährt, die im März 16 nach der Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.15 ausgezahlt werden soll. Eine vertragliche Anspruchsgrundlage für diese Bonuszahlung besteht nicht. Bilanzielle Konsequenzen aus dieser Bonusgewährung sind bislang bei der GmbH nicht gezogen worden.

Anm. 3: Unter den Abschreibungen wird u.a. die Abschreibung des Gebäudes ausgewiesen, das die GmbH der OHG vermietet hat.

Anm. 4: Unter „sonstigem betrieblichen Aufwand“ werden u.a. Mietzahlungen ausgewiesen, die die GmbH an die Eheleute Brösel leistet. Die Eheleute haben das Kellergeschoss ihres privaten Einfamilienhauses (hälftiges Eigentum beider Ehegatten) an die GmbH vermietet und unterhalten in den entsprechenden Räumen ein Archiv für Geschäftsunterlagen der GmbH sowie einen betrieblichen Serverraum.

Die monatliche Miete für die Räume beträgt € 3.000, entsprechend hat die GmbH in 15 € 36.000 Miete an die Eheleute Brösel gezahlt und zutreffend verbucht. Die Eheleute Brösel haben für ihr privates Einfamilienhaus (Einheitswert: € 400.000) vor zehn Jahren Anschaffungskosten i.H.v. € 500.000 aufgewendet (Anteil Grund und Boden: 30%). Die an die GmbH vermieteten Flächen umfassen 40% der gesamten Wohnfläche des Gebäudes. Darüber hinaus sind den Eheleuten in 15 für das gesamte Gebäude allgemeine Grundstückskosten i.H.v. € 20.000 entstanden.

Anm. 5: Als Zinsertrag werden die Zinsen ausgewiesen, die die GmbH von der OHG für das Darlehen über € 2.000.000 erhalten hat.

Anm. 6: Als Zinsaufwand werden u.a. die Zinsen i.H.v. € 30.000 ausgewiesen, die die GmbH aus der Finanzierung der an die OHG vermieteten Immobilie zahlt.

Anm. 7: Unter „Steuern vom Einkommen und Ertrag“ werden von der GmbH die Vorauszahlungen zu Körperschaft- und Gewerbesteuer für das Jahr 15 i.H.v. jeweils € 35.000 und eine Nachzahlung zur Körperschaftsteuer für das Jahr 14 i.H.v. € 10.000 ausgewiesen.

Aufgaben

1. Ermitteln Sie die gesamte Steuerbelastung der OHG, der GmbH und der Eheleute Brösel für den Veranlagungszeitraum 15. Gehen Sie hierbei ohne nähere Prüfung davon aus, dass die als Sonderausgaben zu berücksichtigenden Beträge bei den Eheleuten Brösel € 13.000 betragen haben. Andere als die dargestellten Einkünfte liegen nicht vor.
2. Wie verändert sich Ihre Lösung zu 1., wenn Sie davon ausgehen, dass die Geschäftsanteile an der GmbH zu 100% Werner Brösel gehören, während das private Einfamilienhaus im Alleineigentum Elvira Brösels steht.

Allgemeiner Hinweis

Falls Sie im Rahmen Ihrer Lösung Absetzungen für Abnutzung bei Immobilien berücksichtigen, rechnen Sie bitte bei Immobilien im Betriebsvermögen mit 3% p.a. und bei Immobilien im Privatvermögen mit 2% p.a.